

ängstliche Rücksicht auf den Kostenpreis eben nur dahin zu streben, das Beste zu liefern, um eines sichern Absatzes gewiß zu sein, und so sind sie auf jene hohe Stufe der Vollkommenheit gekommen, die wir auf der Ausstellung an ihnen bewunderten. Es ist hier schwer, dem Einen oder dem Andern den Vortritt zuzuerkennen, da fast nur die ersten Firmen Frankreichs vertreten waren. A. Houette & Comp. mit lackirten Kalbfellen; René Pillais mit lackirten Fellen verschiedener Art; L. Soyer & T. Sueur & fils mit genarbten, lackirten Wagenverdeck-Ledern; Bayvet frères mit farbigen Saffianen und Saffianimitationen; Baffet & Comp. mit Chevres dorés, ein Artikel, in dem die Pariser Fabrikanten noch unerreicht sind; L. Lefaulnier, der einzige, der zugerichtetes Rofsleder ausstellte und J. Ottenheim mit eingewalkten Schäften. Le Paillard mit Cylinder- und Kardenleder und endlich Roullier & Comp., der als Gegensatz zu seinen Collegen, die nur das Beste und Feinste brachten, sogenanntes Cuir factice ausstellte, aus Falz- und Spaltabfällen, die, zusammengeklebt und unter dem Drucke einer hydraulischen Presse gebracht, einen Artikel geben, der von den Fabrikanten billiger Schuhwaaren als Ersatz für Brand-Sohlleder und zu Abätzen gekauft wird und der doch auch dies gut erzeugt, während Versuche deutscher Fabrikanten, diesen Artikel nachzumachen, sich als unbrauchbar erwiesen. Von alaugaren Fellen hatte H. Dufort schöne Glagefelle und auch die bekannte Handschuhleder-Fabrication von Annonay war durch B. Rouveux & Rouveux aîné gut vertreten.

Wir können nicht alle Namen nennen, die Vorzügliches geleistet, da wir sonst fast die Liste der Aussteller wiedergeben müßten. Wir möchten nur als Beispiel der Nachahmung eine der Urformen erwähnen, welche es möglich machte, Frankreichs Lederindustrie auf die hohe Stufe zu bringen, auf der sie sich gegenwärtig befindet.

Es scheint uns dies die streng durchgeführte Theilung der Arbeit zu sein. Während bei uns auch der kleine Gerber alle Artikel arbeitet und der grössere Fabrikant Gerber, Zurichter, Färber und womöglich auch Detaillist sein möchte, ist dort die Theilung der Arbeit grösstentheils so durchgeführt, daß der Gärber seine Waare in lohgarem Zustande an seinen Commissionär schickt oder selbe zu Markte bringt, von wo sie der Zurichter direct oder indirect durch den Lederhändler bekommt und selbe erst nach dessen Angabe für den Bedarf fertig macht. Der Zurichter ist deshalb meistentheils für Specialitäten eingerichtet und erlangt durch die fortwährende gleiche Beschäftigung eine Meisterschaft, die er nie erreichen könnte, wenn seine Thätigkeit sich auf alle Zweige der Zurichterei erstrecken würde. Wie alt diese Art der Arbeitstheilung in Paris war, ersieht man aus den Statuten der Tanneurs und Corroyeurs aus dem Jahre 1345, der Peauffiers vom Jahre 1357 und der Megiffiers vom Jahre 1407, wo bis ins kleinste Detail einem jeden seine bestimmte abgegrenzte Thätigkeit vorgeschrieben wird. Der Bourcier, Säckler, durfte allein lederne Hofen machen, aber dem Peauffier stand das Recht zu, selbe zu waschen, der Chamoiseur durfte seine Felle nicht beim Fleischer kaufen, sondern mußte selbe vom Megiffier nehmen, der die Wolle abmachte, jedoch bloß in Alaun, und nicht in Fett gerben durfte. Die Statuten der Gerber und Zurichter von Paris vom Jahre 1345 enthalten 44 Paragraphen, wovon 16 das Verhältniß der Gerber und 28 das der Zurichter als zweier abgezonderter Genossenschaften behandeln.

Wie streng auf gute Qualität des Leders gesehen wurde, beweist die Bestimmung, daß alles Leder von sachverständigen Geschworenen, welche die Gärber unter sich stets auf zwei Jahre wählten, gebracht und von denselben geprüft und abgestempelt werden mußte. Wurde das Leder nicht für gut befunden, so mußte es noch einmal in die Grube versetzt werden, konnte es dadurch nicht mehr verbessert werden, so wurde es verbrannt und der Gerber mußte eine Strafe bezahlen, die im Wiederholungsfalle verschärft wurde. Bei den Corroyeurs wurde in ähnlicher Weise allmonatlich durch Geschworene Umschau gehalten.